



Kiel, im Januar 2014
Stellungnahme Nr. 01/2014
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zur Reform der Landesverfassung Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz

Zu den von dem Sonderausschuss Verfassungsreform des Schleswig-Holsteinischen Landtags gestellten Fragen nimmt der Schleswig-Holsteinische Richterverband wie folgt Stellung:

- 1. Welche Grenzen für eine Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz ergeben sich aus bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem Grundgesetz, dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Deutschen Richtergesetz?*

Bundesrechtliche Grenzen ergeben sich für die Selbstverwaltung der Länderjustiz aus den Regelungen über das Demokratieprinzip in Art. 20 GG (a) und aus der Regelung über die Mitwirkung des Landesjustizministers an der Anstellung von Richtern in Art. 98 Abs. 4 GG (b).¹

¹ Die bundes- und landesverfassungsrechtlichen Grenzen für die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz in Schleswig-Holstein wurden im Rahmen des von dem damaligen Justizminister Döring angestoßenen Projekts „Justiz 2010“ in der Arbeitsgruppe „Recht und Budget“ ausführlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde in einem nicht veröffentlichten Zwischenbericht vom 10. Oktober 2008 festgehalten. Eine Zusammenfassung dieses Berichts bietet der Artikel von *Günther/Hamdorf*, „Justiz 2010: Leitplanken und Weichenstellungen“, SchIHA 2009, 65 ff.

a) Demokratieprinzip

Die Demokratie ist die Staats- und Regierungsform der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein. Das in Art. 20 GG festgeschriebene Demokratieprinzip ist gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 31 GG auch für die Länder verbindlich und unterliegt der sog. Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG.

Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 2 Abs. 1 LV geht in Bund und Land alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Entsprechendes bestimmt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 LV für die Willensbekundung des Landesstaatsvolkes. Das in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Prinzip der Volkssouveränität erfordert, dass jede Ausübung von Staatsgewalt über eine ununterbrochene Legitimationskette auf den Willen des Volkes zurückzuführen sein muss. Die demokratische Legitimation kann in unterschiedlichen Formen vermittelt werden:

- als institutionelle und funktionelle Legitimation durch die Verfassung, indem diese vorsieht, dass das Volk die Staatsgewalt durch bestimmte Institutionen und Funktionen ausübt,
- als personelle Legitimation, indem der konkrete Amtswalter individuell durch eine ununterbrochene Legitimationskette mit dem Volk verbunden ist, sowie
- als sachlich-inhaltliche Legitimation, indem die Amtswalter an die in demokratischen Verfahren zustande gekommenen Gesetze gebunden und dem Volk als Abgeordnete direkt oder als Verwaltungsbedienstete über die oder den für den jeweiligen zuständige Ministerin oder zuständigen Minister verantwortlich sind.

Die verschiedenen Legitimationsformen stehen insofern in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander, als eine geringere Legitimation in der einen Form durch eine stärkere Legitimation in den anderen Formen ausgeglichen werden kann; notwendig ist ein bestimmtes Legitimationsniveau (BVerfG, Beschluss vom 24. Mai 1995 – 2 BvF 1/92 -, BVerfGE 93, 37 ff., Juris Rn. 135). Im Bereich der Justiz ist das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizverwaltung institutionell über Art. 26 LV, sachlich und personell über die Justizministerin oder den Justizminister und die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament sowie dessen Wahl durch das Volk auf dieses rückführbar. Bei den Richterinnen und Richtern fehlt aufgrund deren Unabhängigkeit bei der Ausübung rechtsprechender Tätigkeit eine Einwirkungsmöglichkeit der Regierung. Die verringerte sachlich-inhaltliche Legitimation wird kompensiert durch eine verstärkte funktionelle Legitimation in Form von Art. 92 GG und Art. 43 Abs. 1 LV, durch die Ernennung bzw. Wahl der Richterinnen und Richter sowie durch eine besonders strikte Bindung an die von den Volksvertretern erlassenen Gesetze ohne eigenes Ermessen.

Nach Art. 26 Abs. 1 LV ist die Landesregierung im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Durch die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz würde die in Art. 26 LV vorgesehene Legitimationskette, die dem Handeln der Justizverwaltung Legitimation über die Justizministerin oder den Justizminister, die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten und schließlich den Landtag vermittelt, gekappt. Diese Form der demokratischen Legitimation müsste daher durch andere Legitimationsformen ersetzt werden, etwa durch die überwiegende Besetzung des Wahlorgans mit direkt gewählten Volksvertretern und durch eine Rechenschaftspflicht des Lenkungsorgans gegenüber dem Parlament. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird daher vor allem danach zu beurteilen sein, wie die künftigen Entscheidungsträgerorgane personell zusammengesetzt, wie sie organisiert und wie ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament ausgestaltet ist. Dabei ist zu beachten, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum schleswig-holsteinischen Mitbestimmungsgesetz (Beschluss vom 24. Mai 1995 – 2 BvF 1/92 -, BVerfGE 93, 37 ff., Juris Rn. 137) ein Amtsträger uneingeschränkte personelle Legitimation nur besitzt, wenn er

verfassungsgemäß sein Amt im Wege einer Wahl durch das Volk oder das Parlament oder dadurch erhalten hat, dass er durch einen seinerseits personell legitimierten, unter Verantwortung gegenüber dem Parlament handelnden Amtsträger oder mit dessen Zustimmung bestellt worden ist (ununterbrochene Legitimationskette). Erfolgt die Bestellung eines Amtsträgers durch ein Gremium als Kurationsorgan, das nur teilweise aus personell legitimierten Amtsträgern zusammengesetzt ist, so erhält der zu Bestellende volle demokratische Legitimation für sein Amt nur dadurch, dass die die Entscheidung tragende Mehrheit sich ihrerseits aus einer Mehrheit unbeschränkt demokratisch legitimer Mitglieder des Kurationsorgans ergibt. Die Vermittlung personeller demokratischer Legitimation setzt dem Bundesverfassungsgericht zufolge weiter voraus, dass die personell demokratisch legitimierten Mitglieder eines solchen Kurationsorgans bei ihrer Mitwirkung an der Bestellung eines Amtsträgers ihrerseits auch parlamentarisch verantwortlich handeln.

b) Richteranstellung

Die Personalhoheit für die Richterinnen und Richter des Landes trägt die jeweilige Landesjustizministerin bzw. der jeweilige Landesjustizminister.² Gemäß Art. 98 Abs. 4 GG können die Länder aber bestimmen, dass über die Anstellung³ der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Nach herrschender Meinung räumt diese Regelung den Ländern nicht lediglich die Möglichkeit der Einrichtung von Richterwahlausschüssen ein, sondern erfordert zugleich die Beteiligung der Exekutive an der Richterwahl.⁴ Die Länder sind nicht berechtigt, die von Art. 98 Abs. 4 GG vorausgesetzte Entscheidungszuständigkeit der Justizministerin oder des Justizministers unter die Schwelle einer gemeinsamen

² *Herzog* in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 98 Rn. 37; *Wilke* in: Caspar/ Ewer/ Nolte/ Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 43 Rn. 32.

³ Die Regelung soll sich nach h.L. über ihren Wortlaut hinaus auch auf Beförderungen beziehen *Papier*, „Zur Selbstverwaltung der dritten Gewalt“, NJW 2002, 2585, 2590 m.w.N. Gleiches gilt für Art. 43 Abs. 2 LV, *Wilke* in: Caspar/ Ewer/ Nolte/ Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 43 Rn. 39.

⁴ *Fuchs*, Verfassungsmäßigkeit und Umsetzbarkeit von Modellen für eine selbstverwaltete Justiz in Deutschland, Baden-Baden 2013, S. 118 f.; *Herzog* in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 98 Rn. 36.

Entscheidung mit dem Richterwahlausschuss abzusenken.⁵ Die Letztverantwortung für die Ernennung zum Landesrichter muss nach einer Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts trotz einer zulässigen Mitentscheidungsbefugnis von Richterwahlausschüssen beim Landesjustizminister liegen, da der Richterwahlausschuss – wenn er wie im dort entschiedenen Fall Parlament und Regierung nicht verantwortlich ist – keine alleinige Entscheidungsbefugnis haben kann, ohne dass damit das Demokratieprinzip verletzt würde.⁶ In der Literatur wird daher überwiegend davon ausgegangen, dass eine Regelung, die dem Landesjustizminister die Letztverantwortung entzöge, eine Änderung des Grundgesetzes erfordern würde.⁷ Eine Senatsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zu dieser Frage allerdings bislang nicht ergangen, so dass man die Rechtslage nicht als letztgültig und abschließend geklärt wird ansehen können.

Unter dem Begriff „Landesjustizminister“ in Art. 98 Abs. 4 GG ist der „für den Gerichtszweig zuständige Landesminister“ zu verstehen.⁸ Ob „Landesjustizminister“ in diesem Sinne auch die Leiterin oder der Leiter einer neu einzurichten, nicht der Ministerialverwaltung zugehörigen obersten Landesbehörde⁹ für die Justiz sein kann, ist bislang nicht geklärt, dürfte nach hiesiger Ansicht aber zu bejahen sein, wenn eine ausreichende demokratische Legitimation dieser Leitung sichergestellt ist.

Der Deutsche Richterbund hat im Jahre 2010 den Entwurf für ein Landesgesetz zur Selbstverwaltung der Justiz vorgelegt. Der Entwurf ist dieser Stellungnahme beige-

⁵ Herzog in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 98 Rn. 39; Papier, „Zur Selbstverwaltung der dritten Gewalt“, NJW 2002, 2585, 2590; Wilke in: Caspar/ Ewer/ Nolte/ Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 43 Rn. 34.

⁶ BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 4. Mai 1998 - 2 BvR 2555/96 -, NJW 1998, 2590.

⁷ Fuchs, Verfassungsmäßigkeit und Umsetzbarkeit von Modellen für eine selbstverwaltete Justiz in Deutschland, Baden-Baden 2013, S. 119; Papier, „Zur Selbstverwaltung der dritten Gewalt“, NJW 2002, 2585, 2588 ff.; Mertin, „Selbstverwaltung der Justiz als Verfassungsauftrag?“, ZRP 2002, 332, 334. Nach a.A. soll es möglich sein, das Prinzip der Übereinstimmung auf die Stimmabgabe der Justizministerin oder des Justizministers als Mitglied des Richterwahlausschusses zu beschränken, so Umbach in: Umbach/Clemens, GG Bd. II, Art. 98 Rn. 80.

⁸ Herzog in: Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 98 Rn. 40.

⁹ Lösungen „unterhalb“ einer neuen obersten Landesbehörde, also etwa die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Obergerichte, auf eine Körperschaft ohne Gebietshoheit, auf ein Amt im Sinne von § 5 Abs. 2 LVwG oder auf eine Anstalt öffentlichen Rechts kommen aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht, siehe hierzu Günther/Hamdorf, „Justiz 2010“: Leitplanken und Weichenstellungen“, SchlHA 2009, 65, 69 f.

fügt. Er sieht vor, dass an die Stelle des Justizministers ein Justizverwaltungsrat aus fünf Richtern und Staatsanwälten tritt. Seine Mitglieder werden von einem Justizwahlausschuss bestimmt, dem mehrheitlich Landtagsabgeordnete und daneben gewählte Richter und Staatsanwälte sowie eine Rechtsanwältin oder einer Rechtsanwalt mit beratender Stimme angehören. Ein Mitglied des Justizverwaltungsrats wird als Justizpräsidentin oder Justizpräsident gewählt, die oder der die Justiz nach außen hin vertritt. Der Justizverwaltungsrat sorgt für die Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs. Das schließt die Sicherung der Qualität richterlicher und staatsanwaltlicher Arbeit ein. Insoweit ist der Justizverwaltungsrat auch gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig. Zu seinen Aufgaben gehören zudem alle Personalentscheidungen und die Dienstaufsicht in der Justiz. Kommt keine Einigung mit der zuständigen Personalvertretung zustande, so entscheidet der Justizwahlausschuss. Der Justizverwaltungsrat stellt auch das Gesamtbudget der Justiz auf und vertritt es gegenüber dem Finanzminister und dem Parlament. Verwaltungsaufgaben, die gegenwärtig dezentral von den Gerichten und Staatsanwaltschaften selbst erledigt wurden, verbleiben dort, um eine schlanke Justizverwaltung zu garantieren. Der Entwurf wahrt nach Ansicht des Richterverbandes Schleswig-Holstein die oben skizzierten Grenzen, die das Grundgesetz der Selbstverwaltung der Justiz setzt. Einzig die Regelung in § 16 über Personalentscheidungen könnte möglicherweise eine Grundgesetzänderung erforderlich machen, da die Mitglieder des Justizwahlausschusses nach § 5 des Entwurfs an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sein sollen, somit also Regierung und Parlament gegenüber nicht verantwortlich wären.¹⁰

2. Ist es nach derzeit geltendem Landesverfassungsrecht möglich, die Justizverwaltung als oberste Landesbehörde einzurichten?

Nach Art. 26 Abs. 1 LV ist die Landesregierung im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Die Einrichtung einer neben der Ministerialverwaltung stehenden obersten Landesbehörde dürfte daher nur zulässig sein, wenn sie in der Landesverfassung ausdrücklich vorgesehen ist, wie für den Landesrechnungshof in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LV, oder vorausgesetzt wird, wie für den Landtagspräsidenten in Art. 14 LV und für den Prä-

¹⁰ So auch *Fuchs*, Verfassungsmäßigkeit und Umsetzbarkeit von Modellen für eine selbstverwaltete

sidenten des Landesverfassungsgerichts gemäß Art. 44 LV, die jeweils oberste Landesbehörden sind, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten ausüben, § 5 LVwG. Auch die Landesregierung ging bei der ursprünglich geplanten Einrichtung eines Landesdatenschutzzentrums als oberste Landesbehörde davon aus, dass diese einer Verfassungsänderung bedürfe.¹¹ Da durch die Selbstverwaltung ein mit mehreren tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht unbeträchtlicher Teil der Landesverwaltung aus dem demokratisch legitimierten Bereich der Ministerialverwaltung herausgenommen würde, dürfte zudem eine verstärkte institutionelle Legitimation erforderlich, das heißt schon aus Gründen der demokratischen Legitimation, eine Regelung über die Selbstverwaltung der Justiz in der Landesverfassung angezeigt sein (siehe oben 1. a)).

Gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 LV entscheidet über die Anstellung einer Richterin oder eines Richters die oder der für den jeweiligen Gerichtszweig zuständige Landesministerin oder Landesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der zu zwei Dritteln aus Abgeordneten besteht. Diese landesrechtliche Regelung wird durch Art. 98 Abs. 4 GG ausdrücklich zugelassen. Es könnte angezeigt sein, die Regelung klarstellend dahin zu ändern, dass die Begriffe „Landesministerin oder Landesminister“ ersetzt werden durch allgemeinere Begriffe, etwa „Leiterin oder Leiter der obersten Landesjustizbehörde“. Eine solche Regelung dürfte mit Art. 98 Abs. 4 GG vereinbar sein, wenn das Leitungsorgan selbst hinreichend demokratisch legitimiert ist.

Zudem dürfte Art. 43 Abs. 2 Satz 1 LV wie Art. 98 Abs. 4 GG eine Letztentscheidungsbefugnis der Leiterin bzw. des Leiters der obersten Landesjustizbehörde erfordern.¹² Eine Änderung dieser Regelung im Sinne eine Herabstufung dieses Letztentscheidungsrechts verstieße nach einer Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts wohl gegen Art. 98 Abs. 4 GG in seiner derzeitigen Fassung. Eine Senatsentscheidung steht zu dieser Frage aber noch aus.

Justiz in Deutschland, Baden-Baden 2013, S. 155.

¹¹ LT-Drs. 14/1933, Bericht S. 5. Hiervon wurde bekanntlich später abgesehen und das „Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ als Anstalt öffentlichen Rechts gegründet.

¹² Wilke in: Caspar/ Ewer/ Nolte/ Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 43 Rn. 34, der von der Gleichberechtigung von Exekutive (Minister) und Richterwahlausschuss als Grenze des „äußersten Entgegenkommens“ der Exekutive spricht.

Entwurf

für ein

**Landesgesetz zur Selbstverwaltung der Justiz
(Landesjustizselbstverwaltungsgesetz – LJSvG)**

(Stand: 1. Februar 2010)

Vorbemerkungen:

1. Mustergesetz

Vorgelegt wird ein Mustergesetz für die Landesebene. Die Diskussion des Jahres 2008 hat gezeigt, dass die Dynamik in den Ländern viel größer ist als auf Bundesebene. Ein Entwurf für die Bundesebene würde eine Grundgesetzänderung erfordern und damit die Umsetzungsaussichten verschlechtern. Inwieweit Verfassungsänderungen auf Landesebene notwendig wären, bleibt zu prüfen.

Das Modell des DRB ist ein „Idealmodell“ mit Annäherungen an den Bund. Es soll zeigen, dass eine Selbstverwaltung der Justiz auch gesetzestechnisch und praktisch umsetzbar ist. Die Länder haben jeweils eigene Verfassungs-, Gerichtsverfassungs- und Mitbestimmungstraditionen. Außerdem unterscheiden sich die einzelnen rechtspolitischen Voraussetzungen für eine Einführung des Selbstverwaltungsmodells. Die Länder können ihr jeweiliges Modell einer Selbstverwaltung auch aus den vorhandenen Strukturen entwickeln. Wo beispielsweise funktionierende Mitbestimmungsgremien bestehen (Richterwahlausschuss oder Präsidialrat), ist daran zu denken, diese zu Einrichtungen einer echten Selbstverwaltung der Justiz umzugestalten. Auch Varianten und Zwischenlösungen, die auf dem Weg zu einer echten Selbstverwaltung der Justiz vorangehen, sind wertvoll.

2. Änderung von Bundesrecht

Eine Grundgesetzänderung ist für eine landesgesetzliche Regelung nach dem in der Gesetzesbegründung dargelegten Ansatz (Seite 17) zwar wünschenswert, aber nicht notwendig. Die Gegenposition, wonach Art. 98 Abs. 4 GG die Mitwirkung eines Landesjustizministers bei der Anstellung von Richtern zwingend erfordert, wird jedoch ebenfalls vertreten.

Änderungen des einfachen Bundesrechts, insbesondere des GVG, des DRiG und der Prozessordnungen, erscheinen nicht erforderlich.

3. Verwendung von Paarformen

Bei der Bezeichnung von Personen enthält der Gesetzentwurf durchgängig sowohl die weibliche als auch die männliche Form. Dies entspricht nicht nur dem heutigen

Stand der Gesetzestechnik, sondern auch dem Eigennamen des DRB als „Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ und erschwert die Lesbarkeit nur unwesentlich.

4. Stellung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft nimmt wegen des Anklagemonopols im Bereich der Strafrechtspflege eine Schlüsselposition ein. Auf diesem Gebiet ist deshalb eine selbstverwaltete Justiz nur unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft möglich. Ein externes Weisungsrecht außerhalb der Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften ist damit unvereinbar. In einer von politischer Einflussnahme befreiten Staatsanwaltschaft besteht der eigentliche Mehrwert der selbstverwalteten Strafjustiz für den Bürger.

5. Doppelte Mehrheit bei Entscheidungen des Justizwahlausschusses

Von den Mitgliedern des Justizwahlausschusses verfügen nur die vom Landtag gewählten über demokratische Legitimation, nicht aber die von der Justiz entsandten. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz (BVerfGE 93, 37 [63]) reicht es bei derart gemischt zusammengesetzten Gremien nicht aus, wenn Entscheidungen von der Mehrheit der Mitglieder getragen werden und eine Mehrheit der Mitglieder demokratisch legitimiert ist. Zusätzlich ist es erforderlich, dass auch die Mehrheit der demokratisch legitimierten Mitglieder die Entscheidung trägt. Dieses Erfordernis einer doppelten Mehrheit ist in § 9 Abs. 2 des Entwurfs berücksichtigt. Bei den Mitgliedern des Justizverwaltungsrates stellt sich dieses Problem nicht, da ihnen die Wahl durch den Justizwahlausschuss eine ausreichende eigene demokratische Legitimation vermittelt.

6. Folgen der Mitgliedschaft im Justizverwaltungsrat

Die Mitglieder des Justizverwaltungsrates sind nach § 13 des Entwurfs von richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit freigestellt und sollen sich mit ihrer ganzen Arbeitskraft ihrem neuen Amt widmen. Das konkrete Amt als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt bleibt erhalten. Die damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen sind von den betroffenen Präsidien oder Behördenleitern und vom Justizverwaltungsrat zu regeln.

Die Mitglieder des Justizverwaltungsrates sollen Verwalter der Justiz insgesamt sein, nicht die Interessen der Gerichtsbarkeit oder der Staatsanwaltschaft vertreten, der sie entstammen. § 10 Abs. 2 des Entwurfs sichert die Abbildung der Pluralität der Justiz bis zu einem gewissen Grade. Allerdings gibt es im DRB auch Stimmen, die Zusammensetzung des Justizverwaltungsrates stärker den Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft zuzuordnen, also etwa zwingend je ein Mitglied aus jeder Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft vorzusehen. Dies setzt jedenfalls voraus, dass der Justizverwaltungsrat hinreichend groß ist, was sich nur in den größeren Flächenstaaten umsetzen lässt.

Landesgesetz zur Selbstverwaltung der Justiz (Landesjustizselbstverwaltungsgesetz – LJSvG)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1	Allgemeines
§ 1	Selbstverwaltung der Justiz
Abschnitt 2	Justizwahlausschuss
§ 2	Zusammensetzung
§ 3	Wahl der Mitglieder
§ 4	Amtszeit
§ 5	Rechtsstellung der Mitglieder
§ 6	Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern
§ 7	Vertretung
§ 8	Aufgaben
§ 9	Verfahren
Abschnitt 3	Justizverwaltungsrat
§ 10	Zusammensetzung
§ 11	Wahl der Mitglieder und der Justizpräsidentin oder des Justizpräsidenten
§ 12	Amtszeit
§ 13	Rechtsstellung der Mitglieder
§ 14	Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern
§ 15	Stellung und Aufgaben
§ 16	Personalentscheidungen
§ 17	Haushalt
§ 18	Qualitätssicherung
§ 19	Aufgaben der Justizpräsidentin oder des Justizpräsidenten
§ 20	Verfahren
Abschnitt 4	Schlussbestimmungen
§ 21	Verordnungsermächtigungen
§ 22	Übergangsbestimmungen
§ 23	Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Selbstverwaltung der Justiz

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften ordnen ihre Verwaltung gemeinsam in eigener Verantwortung. Zu diesem Zweck werden ein Justizwahlausschuss und ein Justizverwaltungsrat gebildet.

Abschnitt 2

Justizwahlausschuss

§ 2

Zusammensetzung

Dem Justizwahlausschuss gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landtags als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. neun weitere Mitglieder des Landtags (parlamentarische Mitglieder),
3. drei Richterinnen oder Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie jeweils eine Richterin oder ein Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (richterliche Mitglieder),
4. zwei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (staatsanwaltliche Mitglieder) und
5. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt (rechtsanwaltliches Mitglied) mit beratender Stimme.

§ 3

Wahl der Mitglieder

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode des Landtags, spätestens sechs Wochen nach seinem ersten Zusammentritt, wählt der Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der

abgegebenen Stimmen die parlamentarischen Mitglieder sowie für jedes Mitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) Die Richterinnen und Richter einer jeden Gerichtsbarkeit wählen die richterlichen Mitglieder, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die staatsanwaltlichen Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl. Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlverfahren wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von der Landesregierung nach Anhörung des Justizverwaltungsrats erlassen wird.

(3) Wahlberechtigt nach Absatz 2 ist, wer für die Wahl des Präsidiums nach § 21b Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, oder für die Personalvertretung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wahlberechtigt ist. Wählbar sind wahlberechtigte Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die zumindest fünf Jahre zuvor auf Lebenszeit ernannt wurden.

(4) Das rechtsanwaltliche Mitglied sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von der Rechtsanwaltskammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder entsandt.

§ 4

Amtszeit

(1) Die parlamentarischen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags gewählt. Die Amtszeit der richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder sowie des rechtsanwaltlichen Mitglieds beträgt fünf Jahre.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Mitglied aus, wenn die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit oder Entsendung entfallen oder es gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich auf das Amt verzichtet. Ein parlamentarisches Mitglied scheidet zudem mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(4) Scheiden ein richterliches oder staatsanwaltliches Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter mehr als ein Jahr vor Ende der Amtszeit aus, findet für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 5**Rechtsstellung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Justizwahlausschusses sind bei der Wahrnehmung ihres Amtes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 6**Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe des § 41 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, vorliegt. Ein richterliches oder staatsanwaltliches Mitglied ist von der Mitwirkung auch ausgeschlossen, solange es vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist. Das rechtsanwaltliche Mitglied ist von der Mitwirkung auch ausgeschlossen, solange ein Vertretungs- oder Berufsverbot besteht. Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ein Mitglied kann von einem anderen Mitglied des Justizwahlausschusses, vom Justizverwaltungsrat oder von demjenigen, der von einer Entscheidung unmittelbar betroffen wird, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Über den Ausschluss und die Ablehnung entscheidet der Justizwahlausschuss ohne das betroffene Mitglied.

§ 7**Vertretung**

(1) Die oder der Vorsitzende wird durch die Vertreterin oder den Vertreter als Präsidentin oder Präsident des Landtags vertreten.

(2) Ist ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes gehindert, von der Mitwirkung ausgeschlossen oder abgelehnt oder scheidet es vorzeitig aus, tritt seine Vertreterin oder sein Vertreter an seine Stelle. § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Aufgaben

(1) Der Justizwahlausschuss wählt die Mitglieder des Justizverwaltungsrats und die Justizpräsidentin oder den Justizpräsidenten.

(2) Der Justizwahlausschuss entscheidet in den Fällen des § 16 Absatz 1 Satz 2, wenn zwischen dem Justizverwaltungsrat und der zuständigen Personalvertretung keine Einigung erzielt werden kann.

(3) Für die Zeit ihrer Mitgliedschaft übt die oder der Vorsitzende des Justizwahlausschusses die ausschließliche Dienstaufsicht über die Mitglieder des Justizverwaltungsrats aus.

§ 9

Verfahren

(1) Der Justizwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Darunter müssen mindestens fünf Mitglieder des Landtags sein.

(2) Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie der anwesenden Mitglieder des Landtags.

(3) Für das parlamentarische Mitglied, dessen Wahl nicht gemäß § 3 Absatz 1 zustande kommt, übt der Landtag das Stimmrecht aus.

(4) Der Justizwahlausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die laufenden Geschäfte führt die oder der Vorsitzende.

Abschnitt 3
Justizverwaltungsrat

§ 10
Zusammensetzung

(1) Der Justizverwaltungsrat besteht aus fünf Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten. Nicht mehr als zwei Mitglieder dürfen derselben Gerichtsbarkeit oder der Staatsanwaltschaft angehören.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Justizverwaltungsrats ist die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident.

§ 11
Wahl der Mitglieder und der Justizpräsidentin oder des Justizpräsidenten

(1) Die Mitglieder werden nach Ausschreibung vom Justizwahlausschuss gewählt. Wählbar ist, wer in den Justizwahlausschuss gewählt werden kann. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident wird vom Justizwahlausschuss aus der Mitte des Justizverwaltungsrats gewählt.

§ 12
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Mitglied aus, wenn es abgewählt wird oder die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit entfallen. Es ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen

(3) Der Justizwahlausschuss kann jederzeit eine neue Justizpräsidentin oder einen neuen Justizpräsidenten wählen. Dies führt nicht zum Ausscheiden der bisherigen Justizpräsidentin oder des bisherigen Justizpräsidenten aus dem Justizverwaltungsrat.

§ 13**Rechtsstellung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Justizverwaltungsrats sind bei der Wahrnehmung ihres Amtes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Verpflichtung zu richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit freigestellt.

§ 14**Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern**

Für den Ausschluss und die Ablehnung wegen Befangenheit eines Mitglieds gilt § 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Justizwahlausschusses der Justizverwaltungsrat tritt.

§ 15**Stellung und Aufgaben**

(1) Der Justizverwaltungsrat ist die oberste Landesbehörde der Justizverwaltung. Er ist insbesondere für die innere Ordnung, die Personalangelegenheiten einschließlich der obersten Dienstaufsicht, die Haushaltsangelegenheiten und die Qualitätssicherung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig. Ausgenommen sind die Zuständigkeiten für die Juristenausbildung, für die Aufsicht über Anwaltsgerichte, Notare, Notar- und Rechtsanwaltskammern, für den Strafvollzug und für das Gnadenwesen.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit vertritt der Justizverwaltungsrat das Land.

(3) Der Justizverwaltungsrat unterrichtet den Landtag und die Landesregierung regelmäßig über die Führung seiner Geschäfte.

(4) Der Justizverwaltungsrat ist in allen Rechtsetzungsverfahren zu den Auswirkungen auf die Justiz anzuhören.

(5) Die Mitglieder haben auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Justizwahlausschusses teilzunehmen.

§ 16**Personalentscheidungen**

(1) Der Justizverwaltungsrat entscheidet über die Ernennung, Versetzung, Rücknahme der Ernennung, Amtsenthebung und Entlassung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Kommt keine Einigung mit der zuständigen Personalvertretung zustande, trifft der Justizwahlausschuss die Personalentscheidung.

(2) Der Justizverwaltungsrat wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die entsprechenden Entscheidungen bei den weiteren Beamtinnen und Beamten und den Angestellten der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte und die Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Staatsanwaltschaften zu übertragen. Für die Beamtinnen und Beamten erfolgt dies durch Rechtsverordnung.

§ 17**Haushalt**

(1) Der Justizverwaltungsrat stellt einen Voranschlag des Einzelplans für die Justiz auf und übersendet ihn der Finanzministerin oder dem Finanzminister. Beabsichtigt die Landesregierung, im Entwurf des Haushaltsplans von dem Voranschlag abzuweichen, ist dem Justizverwaltungsrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von dem Voranschlag ab und hat der Justizverwaltungsrat der Abweichung nicht zugestimmt, so sind die Teile des Voranschlags, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

(2) Der Justizverwaltungsrat verwaltet den Haushalt für die Justiz.

(3) Die Befugnisse des Landesrechnungshofs bleiben unberührt.

§ 18

Qualitätssicherung

Der Justizverwaltungsrat sichert die personellen, sachlichen und organisatorischen Grundlagen für die Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs. Er ist für angemessene Aus- und Fortbildungsangebote verantwortlich.

§ 19

Aufgaben der Justizpräsidentin oder des Justizpräsidenten

(1) Die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident vertritt den Justizverwaltungsrat nach außen.

(2) Die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident hat das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie oder er muss jederzeit gehört werden.

§ 20

Verfahren

(1) Der Justizverwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Der Justizverwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte, ausgenommen die Entscheidungen nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1, einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 21

Verordnungsermächtigungen

(Das Verordnungsrecht soll im Bereich der Justizverwaltung auf den Justizverwaltungsrat übergehen. Von der Angabe aller entsprechenden Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts wird hier abgesehen.)

§ 22

Übergangsbestimmungen

- (1) Die erste Amtsperiode des Justizwahlausschusses beginnt sechs Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes.
- (2) Bei dem erstmaligen Erlass der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 5 sind anstelle des Justizverwaltungsrats die Berufsverbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anzuhören.
- (3) Bei der erstmaligen Wahl des Justizverwaltungsrats werden zwei Mitglieder abweichend von § 12 Absatz 1 für drei Jahre gewählt.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) § 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 und §§ 13 bis 21 treten am dem Tag in Kraft, an dem erstmalig alle Mitglieder des Justizverwaltungsrats gewählt sind. Der Tag des Inkrafttretens ist von der Landesregierung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Begründung

A – Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Verwirklichung des Rechtsgewährungsanspruchs der Bürgerinnen und Bürger durch die Justiz. Er sichert die Qualität der Rechtsprechung und führt zu einer Angleichung an die europäischen Standards einer Justizverfassung. Die Justiz wird künftig durch einen Justizverwaltungsrat verwaltet, dessen Mitglieder von einem Justizwahlausschuss gewählt werden. Mit der Neuordnung der Justizverwaltung wird die Eigenständigkeit der Judikative als dritte Staatsgewalt im Verhältnis zu Exekutive und Legislative betont und gleichzeitig eine Binnenstruktur geschaffen, die die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter strukturell absichert. Damit wird auch das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Justiz gestärkt. Das bestehende System, in dem die rechtsprechende Gewalt organisatorisch der Exekutive in Gestalt des Justizministers zugeordnet ist, die sowohl über Einstellung und Fortkommen von Richtern als auch über die personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte entscheidet, entspricht weder der Stellung der dritten Gewalt in einem modernen Rechtsstaat, noch hat es sich als effizient erwiesen. Den unter politischen und finanziellen Zwängen stehenden Justizministerien gelingt es zunehmend nicht mehr, die für die Sicherstellung des in der Verfassung verankerten Rechtsgewährungsanspruchs erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Die Selbstverwaltung durch einen Justizverwaltungsrat umfasst nach ihrer Konzeption nicht nur Teilbereiche, sondern den gesamten Bereich der Gerichtsverwaltung. Damit wird die Konzeption des Artikel 92 GG, wonach die Rechtsprechung "den Richtern" anvertraut ist, konsequent umgesetzt. Eingeschlossen sind sowohl die Personalangelegenheiten des richterlichen und nichtrichterlichen Personals, als auch der Haushalt, der interne Verwaltungsaufbau und die Informationstechnik. Die Leitung und Geschäftsführung der Justiz ist eine gemeinsame Aufgabe aller Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Einem modernen Hierarchieverständnis entsprechend werden sie in die Verantwortung für die Organisation der Gerichte und selbstbestimmte Maßnahmen der Qualitätssicherung eingebunden. Für die Richterschaft führt dies zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen ihrer

Aufgabenerfüllung. Sie kann ihr Erfahrungswissen unmittelbar innovativ in die bestehenden Strukturen einbringen und diese verbessern. Die erhöhte Eigenverantwortung stärkt die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen und eröffnet weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsabläufe.

Die Übertragung von Aufgaben der Justizministerien auf den Justizverwaltungsrat führt zu Einsparungen auf Seiten der Ministerialverwaltung. Durch eine Vermeidung von Doppelarbeit und den Wegfall von Koordinationsaufgaben treten Synergieeffekte ein. Gleichzeitig steigt die Transparenz der Entscheidungsprozesse.

Die verfassungsrechtliche Konzeption der Judikative als dritte Gewalt legt eine eigenständige und unabhängige Organisation nahe. Das Grundgesetz geht in Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 20 Abs. 3 GG von einer Dreiteilung der öffentlichen Gewalt in Gesetzgebung, Exekutive und rechtsprechende Gewalt aus. Die rechtsprechende Gewalt ist nach Artikel 92 GG den Richtern anvertraut, deren Unabhängigkeit durch Artikel 97 GG verfassungsrechtlich abgesichert ist. Die herausragende Bedeutung der Unabhängigkeit wird durch die grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für die Berufung der Richter in Artikel 95 Abs. 2 GG und Artikel 98 Abs. 4 GG verdeutlicht. Die verfassungsrechtlich garantierte persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter als Voraussetzung für eine rechtsstaatliche Rechtsprechung, insbesondere die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger vor Gericht und ein faires Verfahren, erfordert Strukturen in den Gerichten, die sie so weit wie möglich institutionell absichert.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die der Selbstverwaltung der Justiz durch das Demokratieprinzip und das daraus hergeleitete verfassungsrechtliche Erfordernis der demokratischen Legitimation gesetzten Grenzen. Die Mitglieder des Justizverwaltungsrats, auf den das Gesetz die Aufgaben der Justizverwaltung überträgt, sind durch die Wahl durch den Justizwahlausschuss legitimiert. Das in Artikel 20 Abs. 2 und Artikel 28 Abs. 1 GG verankerte demokratische Prinzip fordert, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht und von diesem in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Diese bedürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierfür einer Legitimation, die sich auf die Gesamtheit der Bürger als

Staatsvolk zurückführen lässt (vgl. BVerfGE 38, 258 <271>; 47, 253 <272>, 77, 1 <40>; 83, 60 <71>; 93, 37 <66>; 107, 59 <86>). Ein Justizwahlausschuss, der aus neun richterlichen und zehn parlamentarischen Mitgliedern sowie einem rechtsanwaltlichen Mitglied mit beratender Stimme besteht, trägt den Anforderungen der organisatorisch-personellen Legitimation Rechnung. Sie erfordert, dass eine ununterbrochene, auf das Volk zurückgehende Legitimationskette für die mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betrauten Amtsträger besteht. Wird ein Amtsträger von einem Gremium mit nur zum Teil personell legitimierten Amtsträgern bestellt, erhält der zu Bestellende volle demokratische Legitimation dadurch, dass die die Entscheidung tragende Mehrheit aus einer Mehrheit unbeschränkt demokratisch legitimierter Mitglieder des Gremiums besteht (vgl. BVerfGE 93, 37 <67, 68>). Entsprechend diesem Prinzip der doppelten Mehrheit gewährleisten die Regelungen zum Verfahren des Justizwahlausschusses ein Übergewicht der dem Parlament angehörenden Mitglieder. Es ist sichergestellt, dass Entscheidungen stets von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landtags getragen werden. Im besonders sensiblen Bereich der Personalentscheidungen tritt der Justizwahlausschuss an die Stelle des Justizverwaltungsrats, wenn dieser keine Einigung mit der zuständigen Personalvertretung erzielen kann.

Gegenüber dem Status quo ergibt sich durch die direkte Einbeziehung von Parlamentariern in den Justizwahlausschuss eine deutlich stärkere Anbindung an den Willen des Staatsvolks als bisher. Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Justizverwaltungsrats übt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags und damit ein parlamentarisches Mitglied des Justizwahlausschusses aus. Dadurch, dass die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nicht auf Lebenszeit gewählt werden, ist eine effiziente Aufsicht und Kontrolle gewährleistet. Zu den Aufgaben des Justizverwaltungsrats gehört es, Landtag und Landesregierung regelmäßig über die Führung seiner Geschäfte zu berichten. Eine weitere Anbindung unmittelbar an das Parlament ergibt sich durch den vom Justizverwaltungsrat aufzustellenden Voranschlag für den Haushalt der Justiz, der gegebenenfalls dem Entwurf des Haushaltsplanes der Landesregierung beizufügen ist.

Für die Organisation der Gerichte besteht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Die Gerichtsverfassung um-

fasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 30, 103 <106>; 37, 191 <198>) die Ordnung des Gerichtswesens. Der Bundesgesetzgeber gibt die Zuständigkeiten sowie die Binnengliederung eines Gerichts vor, den Ländern obliegt sodann die konkrete Umsetzung. Gesetzgebungskompetenzen für die Regelung der Rechtsstellung der Richter sind besonders normiert in Artikel 98 GG. Einbezogen sind die Angelegenheiten der Ausbildung, der Eingangsvoraussetzungen, der Beförderung sowie der Aufgabenzuweisung. Für die übrigen Fragen, insbesondere die Laufbahnen, die Besoldung und die Versorgung, liegt die Gesetzgebungskompetenz nunmehr bei den Ländern. Entsprechend dieser Kompetenzverteilung erfordert das Gesetz eine Änderung von Landesgesetzen.

Das Gesetz erfordert keine Änderung des Art 98 Abs. 4 GG. Danach können die Länder bestimmen, dass über die Anstellung der Richter der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Daraus lässt sich keine Beschränkung des Inhalts entnehmen, dass die Richterernennung ein Vorrecht der Exekutive ist und eine Mitwirkung der Legislative durch die Länder allenfalls in Gestalt von Richterwahlausschüssen zugelassen werden kann (OVG Schleswig-Holstein, DÖV 1999, 389). Die Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 1998 (NJW 1998, 2590), wonach die Letztverantwortung für die Ernennung trotz der zulässigen Mitentscheidungsbefugnis beim Landesjustizminister liegen muss, betraf eine Konstellation, in dem die erforderliche demokratische Legitimation allein durch den Landesjustizminister vermittelt wurde. Im vorliegenden Entwurf ist diesem Erfordernis auf andere Weise Rechnung getragen. Für die weitere Behandlung von Personalangelegenheiten sowie die Organisation der Binnenstruktur der Justiz macht Artikel 98 GG keine Vorgaben.

Nicht ausgeschlossen ist es, Artikel 98 Abs. 4 GG zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken zu ändern und bei dieser Gelegenheit auch die Selbstverwaltung der Justiz verfassungsrechtlich abzusichern. Damit würde auch der Wandel gegenüber dem tradierten Bild einer von der Exekutive geleiteten Justiz in angemessener Form deutlich werden.

In die Selbstverwaltung der Justiz können und müssen die Staatsanwälte eingebunden werden. Sie verfügen zwar nicht über eine verfassungsrechtlich abgesicherte

Unabhängigkeit, aber über eine sachliche Selbständigkeit. Die verselbständigte Stellung der Staatsanwälte in sachlicher Hinsicht bedarf ebenso der institutionellen Absicherung wie die richterliche Unabhängigkeit. Die Selbstverwaltung sichert die gesellschaftspolitisch wünschenswerte Ferne der Strafverfolgung von der Exekutive ab. Die Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Selbstverwaltung der Justiz ist folgerichtig.

B – Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt 1:

Zu § 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 stellt den Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz auf. Die Verwaltung in eigener Verantwortung sichert die Unabhängigkeit der Justiz als dritter Staatsgewalt und damit den Justizgewährungsanspruch der Rechtsuchenden. Gleichzeitig stärkt sie die Selbstverantwortung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften bilden gemeinsam die Justiz. Ihre Selbstverwaltung umfasst die Sach- und Personalverwaltung nach innen sowie die Vertretung nach außen in allen Angelegenheiten.

Die Vorschriften über das Landesverfassungsgericht bleiben unberührt.

Zu Satz 2:

Satz 2 benennt den Justizwahlausschuss und den Justizverwaltungsrat als die beiden Selbstverwaltungsorgane. Der Justizwahlausschuss ist dabei das demokratische Kurations- und Kontrollorgan, der Justizverwaltungsrat die Justizverwaltungsbehörde.

Zu Abschnitt 2:

Abschnitt 2 befasst sich mit dem Justizwahlausschuss, der Wahl seiner Mitglieder und seinen Aufgaben. Seine Zusammensetzung gewährleistet, dass die selbstverwaltete Justiz auf dem Willen des Staatsvolkes beruht. Gleichermäßen fließen justizfachliche, rechts- und verwaltungspolitische Kompetenz in die Justizverwaltung ein.

Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags, parlamentarischen, richterlichen und staatsanwaltlichen Mitgliedern. Die parlamentarischen Mitglieder haben gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ein Stimmenübergewicht. Die richterlichen Mitglieder werden von der Richterschaft der jeweiligen Gerichtsbarkeiten gewählt, die staatsanwaltlichen Mitglieder von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Außerdem gehört dem Justizwahlausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtsanwaltschaft mit beratender Stimme an.

Die vornehmliche Aufgabe des Justizwahlausschusses besteht in der Wahl der Mitglieder des Justizverwaltungsrats als des Exekutivorgans der Selbstverwaltung (§ 8 Abs. 1). Daneben steht ihm der Letztentscheid bei nicht lösbaren Differenzen zwischen dem Justizverwaltungsrat und der zuständigen Personalvertretung zu (§ 8 Abs. 2). Sein Vorsitzender übt zudem die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Justizverwaltungsrats aus (§ 8 Abs. 3).

Zu § 2:

Der Justizwahlausschuss setzt sich aus zehn Abgeordneten des Landtags¹ darunter dessen Präsidentin oder Präsidenten kraft Amtes, sowie aus insgesamt sieben Richterinnen oder Richtern der fünf Gerichtsbarkeiten und zwei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten zusammen. Außerdem gehört ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtsanwaltschaft mit beratender Stimme an.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags führt den Vorsitz. Dies betont den überparteilichen Charakter des Ausschusses.

¹ In der Freien Hansestadt Bremen sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg sind dies Abgeordnete der Bürgerschaft, im Land Berlin Abgeordnete des Abgeordnetenhauses.

Die Richterinnen und Richter werden von den einzelnen Gerichtsbarkeiten entsandt. Dabei ist die ordentliche Gerichtsbarkeit gegenüber den vier Fachgerichtsbarkeiten wegen der deutlich höheren Zahl von Richterstellen etwas stärker gewichtet. Auch auf die Staatsanwaltschaft entfallen wegen ihrer Größe mehr Sitze als auf die einzelnen Fachgerichtsbarkeiten. Da die Mitglieder des Justizwahlausschusses nicht die Interessen ihrer Gerichtsbarkeit vertreten, sondern den besonderen Sachverstand ihrer Gerichtsbarkeit einbringen, ist eine genauere Übereinstimmung der Verhältnisse von Sitzen und Personalstärke nicht erforderlich.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wirken als unabhängige Organe der Rechtspflege durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht im Justizwahlausschuss mit. Das rechtsanwaltliche Mitglied bringt seine besondere Sachkunde der Rechtsanwaltschaft ein.

Die parlamentarischen Mitglieder verfügen gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags mit zehn Stimmen über die Mehrheit im Justizwahlausschuss. Das zusätzliche Erfordernis einer doppelten Mehrheit (§ 9 Abs. 2) stellt sicher, dass sie nicht von den übrigen Mitgliedern überstimmt werden können. Dies gewährleistet die demokratische Legitimation des Justizwahlausschusses und seiner Entscheidungen.

Zu § 3:

Die Vorschrift befasst sich mit der Wahl der Mitglieder des Justizwahlausschusses. Für die unterschiedlichen Mitgliedsgruppen sind unterschiedliche Wahl- bzw. Entsendemodalitäten vorgesehen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Wahl der parlamentarischen Mitglieder. Sie werden vom Landtag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gewählt. Das Quorum gewährleistet eine fraktionsübergreifende Akzeptanz der parlamentarischen Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Dadurch bleibt der Justizwahlausschuss, insbesondere beim Ausschluss eines Mitglieds von der Mitwirkung (§ 6), arbeitsfähig.

Für die Wahl ist eine Frist von sechs Wochen nach dem ersten Zusammentritt des Landtags vorgesehen. Kommt für eines oder mehrere Mitglieder des Justizwahlausschusses nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zustande, so werden die vakanten Stimmrechte vorübergehend vom Landtag selbst ausgeübt (§ 9 Abs. 3).

Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags ist kraft Amtes Mitglied im Justizwahlausschuss. Sie oder er ist deshalb von der Regelung des Absatz 1 nicht betroffen.

Für das Wahlverfahren wird anders als nach Absatz 2 keine Bestimmung vorgesehen. Dies zu regeln, gehört zur autonomen Verantwortung des Landtags.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Wahl der richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder. Die Wahlgrundsätze sind für beide Mitgliedsgruppen gleich.

Zu den Sätzen 1 und 2:

Die richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder sind in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen. Die Wahl findet getrennt für jede Gerichtsbarkeit sowie für die Staatsanwaltschaft statt. Im Interesse der kontinuierlichen Handlungsfähigkeit des Justizwahlausschusses ist für die richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.

Zu den Sätzen 3 bis 5:

Für die Wahl gilt das einfache Mehrheitsprinzip; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein Mindestquorum ist nicht erforderlich.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens soll in Anlehnung an § 21b Abs. 5 GVG eine Rechtsverordnung der Landesregierung regeln, für deren Erlass eine Anhörung des Justizverwaltungsrats vorgesehen ist. Für die Rechtsverordnung zur erstmaligen Wahl zum Justizwahlausschuss sieht die Übergangsregelung des § 22 Abs. 2 die Anhörung der Berufsverbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor.

Zu Absatz 3:

Das aktive Wahlrecht richtet sich für die richterlichen Mitglieder nach den Vorschriften zur Wahl des Präsidiums in § 21b Abs. 1 Satz 1 und 3 GVG und für die staatsanwaltlichen Mitglieder nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zur Wahl der Personalvertretung. Diese Voraussetzung entscheidet zudem über die Zugehörigkeit einer Wählerin oder eines Wählers zu einer Gerichtsbarkeit oder zur Staatsanwaltschaft. Entscheidend sind die Verhältnisse am Tag der Wahl.

Das passive Wahlrecht setzt neben dem aktiven Wahlrecht eine Dienstzeit von fünf Jahren nach der Lebenszeiternennung voraus. Damit setzt die Tätigkeit im Justizwahlausschuss eine praktische Berufserfahrung voraus. Unerheblich ist, ob die Ernennung auf Lebenszeit in einer Gerichtsbarkeit oder der Staatsanwaltschaft erfolgte.

Die Mitgliedschaft in einer Personalvertretung führt nicht zu einer Inkompatibilität mit der Mitgliedschaft im Justizwahlausschuss. Das aktive und passive Wahlrecht entfällt bei einer mehr als dreimonatigen Beurlaubung und bei der Abordnung an eine Verwaltungsbehörde.

Zu Absatz 4:

Die Rechtsanwaltskammer regelt die Auswahl des zu entsendenden Mitglieds und der Vertreterin oder des Vertreters in eigener Verantwortung.²

² Falls in einem Bundesland mehrere Kammern bestehen, kann vorgesehen werden, dass die Kammern über die Entsendung einvernehmlich entscheiden.

Zu § 4:

§ 4 legt die Amtszeit der Mitglieder des Justizwahlausschusses fest. Die Amtszeiten der parlamentarischen und nicht-parlamentarischen Mitglieder haben grundsätzlich die gleiche Länge, beginnen jedoch nicht notwendig gleichzeitig. Der Justizwahlausschuss ist ein permanent bestehendes Organ.

Zu Absatz 1:

Satz 1 bindet die Amtszeit der parlamentarischen Mitglieder an die Wahlperiode des Landtags. Diese endet erst mit Zusammentritt des neu gewählten Landtags. Die Zeitspanne, in welcher der Justizwahlausschuss wegen des Wechsels der parlamentarischen Mitglieder nicht beschlussfähig ist, beschränkt sich gemäß § 3 Abs. 1 somit auf längstens sechs Wochen.

Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags bedarf keiner Regelung. Gemäß § 2 Nr. 1 ist sie oder er Mitglied kraft Amtes.

Nach Satz 2 entspricht die Amtszeit der übrigen Mitglieder der Länge einer regulären Wahlperiode des Landtags³.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 befasst sich mit dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds. In diesen Fällen rückt die Vertreterin oder der Vertreter nach oder es gelten die Regelungen über die Nachwahl (Absatz 4).

Zu Satz 1:

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn Umstände entfallen, die Voraussetzung für seine Mitgliedschaft im Justizwahlausschuss gewesen sind. Dies bedeutet im Einzelfall z.B.:

³ § 4 Abs. 1 geht von einer regulären Legislaturperiode des Landtags von fünf Jahren aus. Sollte sie im betreffenden Bundesland abweichen, ist der Gesetzestext anzupassen.

- Die parlamentarischen Mitglieder scheidern aus, wenn sie vorzeitig aus dem Landtag ausscheiden.
- Die richterlichen Mitglieder scheidern aus, wenn sie aus dem Richteramt ausscheiden. Auch ein Wechsel der Gerichtsbarkeit führt wegen der Bestimmung des § 2 Nr. 3 über die Zusammensetzung des Justizwahlausschusses zum Verlust der Mitgliedschaft.
- Die staatsanwaltlichen Mitglieder scheidern aus, wenn sie aus dem Dienstverhältnis einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts ausscheiden.

Die Mitgliedschaft endet zudem durch einen Verzicht, der gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist.

Zu Satz 2:

Satz 2 normiert einen besonderen vorzeitigen Ausscheidensgrund für die parlamentarischen Mitglieder. Der Landtag kann ein parlamentarisches Mitglied jederzeit vorzeitig aus seiner Funktion als Mitglied des Justizwahlausschusses abberufen, indem er mit der erforderlichen $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten des Landtags als Mitglied des Justizwahlausschusses wählt. Eine bloße Abwahl des parlamentarischen Mitglieds genügt nicht. Dies stärkt die demokratische Legitimation der parlamentarischen Mitglieder des Justizwahlausschusses. Die Stellung der Vertreterin oder des Vertreters des parlamentarischen Mitglieds bleibt von der Neuwahl unberührt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung der Amtszeit und des Ausscheidens gilt in gleicher Weise für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Zu Absatz 4:

Zur Wahrung der Kontinuität des Justizwahlausschusses werden seine richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder gleichzeitig gewählt. Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds und seiner Vertreterin oder seines Vertreters führt zu einer Nachwahl,

um die Zusammensetzung des Justizwahlausschusses gemäß § 2 zu erhalten. Mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten wird von einer Nachwahl jedoch abgesehen, wenn bis zum Ablauf der Amtszeit weniger als ein Jahr verbleiben würde.

Scheiden ein parlamentarisches Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter anders als durch Wahl eines Nachfolgers vorzeitig aus, folgt die Pflicht zur Nachwahl aus § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 2.

Das vorzeitige Ausscheiden des rechtsanwaltlichen Mitglieds und seiner Vertreterin oder seines Vertreters bedarf keiner besonderen Regelung. Die Rechtsanwaltschaft hat die Möglichkeit, ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

Zu § 5:

§ 5 bestimmt, dass die Mitglieder des Justizwahlausschusses bei der Wahrnehmung ihres Amtes sachlich und persönlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Dies macht den Justizwahlausschuss zu einem unabhängigen Organ.

Zu § 6:

§ 6 regelt, in welchen Fällen Mitglieder an einzelnen Entscheidungen des Justizwahlausschusses nicht mitwirken können. Absatz 1 benennt abschließend die möglichen Ausschluss- und Absatz 2 die Befangenheitsgründe. Diese Bestimmungen gewährleisten eine unparteiliche und neutrale Amtsführung.

Ist ein Mitglied aus einem der genannten Gründe an der Mitwirkung gehindert, tritt nach § 7 Abs. 2 sein Vertreter an seine Stelle.

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 ist ein Mitglied in den in § 41 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung genannten Fällen ausgeschlossen, nämlich wenn er selbst oder eine ihm nahestehende Person durch die Beschlussfassung betroffen ist.

Diese Regelung betrifft alle Mitglieder.

Ein richterliches oder staatsanwaltliches Mitglied ist nach Satz 2 zudem ausgeschlossen, wenn es vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte vorläufig untersagt ist. Bei dauerhafter Dienstenthebung scheidet das Mitglied nach § 4 Abs. 2 Satz 1 aus dem Justizwahlausschuss aus.

Ein rechtsanwaltliches Mitglied ist nach Satz 3 ausgeschlossen, wenn ihm gegenüber ein Vertretungs- oder Berufsverbot verhängt ist. Dabei kann es sich um eine berufsrechtliche Maßnahme (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO), die auch vorläufig verhängt werden kann (§ 150 BRAO), oder um eine strafrechtliche Sanktion (§ 70 StGB) handeln.

Die betroffenen Mitglieder haben das Vorliegen eines Ausschlussgrundes der oder dem Vorsitzenden des Justizwahlausschusses unverzüglich anzuzeigen. Dies ist erforderlich, damit rechtzeitig eine Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 3 herbeigeführt werden kann.

Zu Absatz 2:

Ein Mitglied kann nach Absatz 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Befangenheitsantrag kann von einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Justizwahlausschusses, vom Justizverwaltungsrat oder von dem von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen gestellt werden. Über den Antrag ist nach Absatz 3 zu entscheiden.

Zu Absatz 3:

Über den Ausschluss und die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der Justizwahlausschuss ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds. Diese Entscheidung ist kein Vertretungsfall gemäß § 7 Abs. 2. Die Vertreterin oder der Vertreter des Mitglieds wirkt an der Entscheidung über den Ausschluss oder die Ablehnung nicht mit. Der Beschluss ist bei einem Ausschluss nach Absatz 1 nur deklaratorischer Natur.

Zu § 7:**Zu Absatz 1:**

Die oder der Vorsitzende des Justizwahlausschusses wird durch die nach der Geschäftsordnung des Landtags berufene Vertreterin oder den Vertreter vertreten.

Zu Absätzen 2 und 3:

Absatz 2 regelt die Vertretung der Mitglieder bei Verhinderung, Ausschluss, Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit und vorzeitigem Ausscheiden.

Ein Mitglied ist verhindert, wenn es aus persönlichen oder sachlichen Gründen nicht an einer Sitzung teilnehmen kann. Die Verhinderung kann kurz- oder langfristig oder auch dauerhaft sein. Sie ist nach Absatz 3 der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens bleibt der Geschäftsordnung des Justizwahlausschusses (§ 9 Abs. 4 Satz 1) vorbehalten. Darin können insbesondere die Art und Weise der Anzeige (Schriftform, Begründung), eine förmliche Feststellung der Verhinderung und die Unterrichtung der Vertreterin oder des Vertreters geregelt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds (§ 4 Abs. 2) tritt die Vertreterin oder der Vertreter dauerhaft an dessen Stelle. Dies gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 jedoch nicht beim Ausscheiden eines parlamentarischen Mitglieds durch Wahl eines Nachfolgers. Diese Vorschrift bleibt nach Absatz 2 Satz 2 unberührt.

Zu § 8:

§ 8 zählt die Aufgaben des Justizwahlausschusses abschließend auf. Die Hauptaufgabe besteht in der Wahl der Mitglieder des Justizverwaltungsrats, des Exekutivorgans der Selbstverwaltung. Die Wahl durch den Justizwahlausschuss vermittelt dem Justizverwaltungsrat die erforderliche demokratische Legitimation. Auch die in Absatz 2 vorgesehene Letztentscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten bei Uneinigkeit zwischen Justizverwaltungsrat und Personalvertretung stärkt die demokratische

Legitimationskette zwischen Volksvertretung und der rechtsprechenden Gewalt. Die Übertragung der Dienstaufsicht über den Justizverwaltungsrat in Absatz 3 gewährleistet zudem die ständige Kontrolle durch den Justizwahlausschuss.

Zu Absatz 1:

Der Justizwahlausschuss wählt die Mitglieder des Justizverwaltungsrats und die Justizpräsidentin oder den Justizpräsidenten. Dies ist seine wichtigste Funktion und macht ihn zum Kurationsorgan der Selbstverwaltung. Dem Gremium kommt damit eine zentrale Bedeutung im System der Selbstverwaltung der Justiz zu. Der Justizwahlausschuss kann jederzeit ein Mitglied des Justizverwaltungsrats abwählen (§ 12 Abs. 2) oder eine neue Justizpräsidentin oder einen neuen Justizpräsidenten wählen (§ 12 Abs. 3). Die Einzelheiten des Wahlvorganges und seiner Durchführung bleiben einer Regelung in der Geschäftsordnung des Justizwahlausschusses vorbehalten (§ 9 Abs. 4 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Im besonders bedeutsamen Bereich der Personalentscheidungen, die eine Richterin oder einen Richter, eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt betreffen, hat der Justizwahlausschuss eine Letztentscheidungskompetenz. Kommt zwischen dem Justizverwaltungsrat und der zuständigen Personalvertretung in Personalangelegenheiten keine Einigung zustande, entscheidet der Justizwahlausschuss gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2⁴.

Zu Absatz 3:

Gemäß Absatz 3 übt die oder der Vorsitzende des Justizwahlausschusses die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Justizverwaltungsrats aus. Dabei ist ihre sachliche Unabhängigkeit gemäß § 13 zu beachten. Die Dienstaufsicht ist trotz jederzeitiger Abwählbarkeit der Mitglieder des Justizverwaltungsrats erforderlich, weil Maßnahmen unterhalb der Abwahlschwelle angezeigt sein können.

⁴ Das Gesetz setzt das Bestehen echter Mitbestimmungsrechte in Personalangelegenheiten voraus, regelt diese und ihren Umfang aber nicht selbst.

Zu § 9:

§ 9 regelt Grundzüge des im Justizwahlausschuss anzuwendenden Beschlussverfahrens. Dabei ist zu beachten, dass die im Justizwahlausschuss zu treffenden Entscheidungen unter maßgeblicher Mitwirkung der parlamentarischen Mitglieder des Justizwahlausschusses getroffen werden müssen. Die Quoren sind unter Berücksichtigung dieses Umstandes festgelegt (Absatz 1). Bei Abstimmungen ist eine doppelte Mehrheit erforderlich (Absatz 2 Satz 1).

Zu Absatz 1:

Die Beschlussfähigkeit des Justizwahlausschusses setzt voraus, dass sowohl die Hälfte der gesamten Mitglieder, aber auch mindestens die Hälfte der parlamentarischen Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend ist. Dabei sind nur die stimmberechtigten Mitglieder zu zählen. Nach § 2 sind zehn Landtagsabgeordnete und neun richterliche und staatsanwaltschaftliche Mitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder und davon fünf Landtagsabgeordnete anwesend sind.

Zu Absatz 2:

Die vorgesehene doppelte Mehrheit als Voraussetzung für Entscheidungen des Justizwahlausschusses trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die demokratische Legitimation Rechnung. Es müssen zum einen die insgesamt anwesenden Mitglieder mehrheitlich zustimmen, zum anderen muss auch die Gruppe der anwesenden Landtagsabgeordneten, also die Präsidentin oder der Präsident des Landtags sowie die parlamentarischen Mitglieder nach § 2 Nr. 2, mehrheitlich zustimmen. Mit diesem Erfordernis einer doppelten Mehrheit wird ausgeschlossen, dass die Landtagsabgeordneten überstimmt werden können. Außerdem kann eine einstimmige Entscheidung der Landtagsabgeordneten, die über zehn der 19 Stimmen verfügen, nicht von den übrigen Ausschussmitgliedern blockiert werden.

Zu Absatz 3:

Kommt innerhalb der sechswöchigen Frist nach dem ersten Zusammentritt des Landtags (§ 3 Abs. 1) nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit für ein parlamentarisches Mitglied zustande, so wird das vakante Stimmrecht vom Landtag ausgeübt, bis er das fehlende parlamentarische Mitglied wählt. Dies kann auch mehrere parlamentarische Mitglieder betreffen. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Geschäftsordnung (Abs. 4) zu regeln. Dadurch werden die Arbeitsfähigkeit des Justizwahlausschusses und die demokratische Legitimation seiner Entscheidungen auch bei schwierigen parlamentarischen Konstellationen gewährleistet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält Bestimmungen über die laufende Geschäftstätigkeit des Justizwahlausschusses.

Der Justizwahlausschuss regelt sein Verfahren in einer Geschäftsordnung.

Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Justizwahlausschusses. Da der Justizwahlausschuss nicht ständig tagt, sieht das Gesetz keinen eigenen Verwaltungsunterbau vor. Die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsordnung der Landtagsverwaltung zuordnen. Die laufenden Geschäfte umfassen insbesondere die verwaltungstechnische Vorbereitung der Entscheidungen des Justizwahlausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden.

Zu Abschnitt 3:

Der Abschnitt 3 regelt Zusammensetzung und Aufgaben des Justizverwaltungsrats. Der Justizverwaltungsrat ist die administrative Spitze der Justizverwaltung (§ 15 Abs. 1). Die derzeit den Justizministerien zustehenden Kompetenzen in der Verwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften gehen auf dieses Gremium über.

Seine Mitglieder sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie üben ihr Amt im Justizwahlausschuss auf Zeit und hauptamtlich aus (§§ 12, 13).

Der Aufgabenbereich des Justizverwaltungsrats umfasst insbesondere die Aufstellung und Verwaltung des Justizbudgets (§ 17), die Wahrnehmung der Personalverantwortung für alle Justizangehörigen und die Mitwirkung beim Erlass justizrelevanter Gesetze (§§ 15 Abs. 4). Er ist zudem zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Bereich der selbstverwalteten Justiz ermächtigt.

Nicht zu den Aufgaben des Justizverwaltungsrats gehören Fragen, die einem Gesetzesvorbehalt unterliegen. Hierzu zählen unter anderem die Errichtung von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die Bestimmung ihres Sitzes und ihres jeweiligen Bezirks.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Zusammensetzung des Justizverwaltungsrats.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 Satz 1 besteht der Justizverwaltungsrat aus fünf Personen, die der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft angehören. Die Mitgliederzahl gewährleistet eine effektive Aufgabenwahrnehmung im Gremium⁵. Die Pluralität der Justiz wird dadurch abgebildet, dass keine Gerichtsbarkeit durch mehr als zwei Angehörige vertreten ist. Zugleich erreicht diese Zusammensetzung, dass die Spitze der Justizverwaltung mit der aktuellen Justizpraxis vertraut ist.

Zu Absatz 2:

Die oder der Vorsitzende führt als Repräsentantin oder Repräsentant des Justizverwaltungsrats (§ 19) den Titel Justizpräsidentin oder Justizpräsident.

⁵ Je nach Größe des Bundeslandes und seiner Justiz kann eine abweichende Mitgliederzahl vorgesehen werden.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Wahl der Mitglieder des Justizverwaltungsrats und die Wahl der Justizpräsidentin oder des Justizpräsidenten.

Zu Absatz 1:

Die Mitglieder des Justizverwaltungsrats werden vom Justizwahlausschuss gewählt (§ 8 Abs. 1). Der Wahl hat eine Stellenausschreibung voranzugehen, um das Auswahlverfahren transparent zu gestalten. Die Einzelheiten des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens regelt die Geschäftsordnung des Justizwahlausschusses (§ 9 Abs. 4 Satz 1).

Das passive Wahlrecht entspricht der Regelung in § 3 Abs. 3.

Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Damit behalten die Mitglieder des Justizverwaltungsrats einen aktuellen Bezug zur Praxis.

Zu Absatz 2:

Eines der Mitglieder des Justizverwaltungsrats wird zur Justizpräsidentin oder zum Justizpräsidenten gewählt. Sie oder er führt den Vorsitz im Justizverwaltungsrat (§ 10 Abs. 2) und vertritt ihn nach außen (§ 19 Abs. 1), insbesondere gegenüber dem Parlament (§ 19 Abs. 2).

Auch die Wahl der Justizpräsidentin oder des Justizpräsidenten ist Aufgabe des Justizwahlausschusses (§ 8 Abs. 1), der damit allein für die personelle Zusammensetzung des Justizverwaltungsrats gegenüber dem Parlament verantwortlich ist.

Zu § 12:

§ 12 trifft Bestimmungen zur Amtszeit und zum Ausscheiden der Mitglieder des Justizverwaltungsrats.

Zu Absatz 1:

Die Amtszeit beträgt nach Absatz 1 sechs Jahre.

Zu Absatz 2:

Wie die Mitglieder des Justizwahlausschusses scheidet auch die Mitglieder des Justizverwaltungsrats aus, sobald sie ihr passives Wahlrecht verlieren.

Jedes Mitglied des Justizverwaltungsrats, auch die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident, kann vom Justizwahlausschuss jederzeit aus dem Justizverwaltungsrat abgewählt werden. Dadurch wird die parlamentarische Verantwortlichkeit des Justizverwaltungsrats gestärkt.

Der Arbeitsfähigkeit des Justizverwaltungsrats bei Ausscheiden eines Mitglieds dient die Regelung in Satz 2, dass unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen ist. Ihr hat nach § 11 Abs. 1 eine Ausschreibung voranzugehen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, jederzeit ein anderes Mitglied des Justizverwaltungsrats zur Justizpräsidentin oder zum Justizpräsidenten zu wählen. Die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber bleibt in diesem Fall nach Absatz 3 Satz 2 Mitglied des Justizverwaltungsrats. Das erweitert die Möglichkeiten des Justizwahlausschusses, auf die Arbeit des Justizverwaltungsrats zu reagieren.

Zu § 13

Satz 1 sichert die Unabhängigkeit des Justizverwaltungsrats in gleicher Weise wie § 5 diejenige des Justizwahlausschusses.

In Satz 2 wird klarge stellt, dass die Mitgliedschaft im Justizverwaltungsrat, anders als diejenige im Justizwahlausschuss, eine hauptamtliche Tätigkeit ist⁶. Die Mitglieder des Justizverwaltungsrats sind von richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit freigestellt. Die allgemeinen Dienstp flichten, wie die gewissenhafte Amtsführung und die Amtsverschwiegenheit, welchen die Mitglieder aufgrund ihres Status als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte unterliegen, bleiben bestehen. Durch die Freistellung ist gemäß § 151 des Gerichtsverfassungsgesetzes gewährleistet, dass das aus der Staatsanwaltschaft stammende Mitglied nicht gleichzeitig das Amt einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts ausübt, während es an der Dienstaufsicht über die Richterschaft (§ 15 Abs. 1) beteiligt ist.

Während der Mitgliedschaft im Justizverwaltungsrat bleibt das konkrete Statusamt erhalten. Nach dem Ausscheiden aus dem Justizverwaltungsrat nimmt die oder der Betroffene ihr oder sein vorheriges Amt wieder wahr.

Zu § 14:

Im Interesse einer unparteilichen Amtsführung des Justizverwaltungsrats erklärt § 14 die Bestimmungen des § 6 zu den Voraussetzungen eines Ausschlusses oder einer Ablehnung wegen Befangenheit sowie zum Verfahren für entsprechend anwendbar.

Zu § 15:

§ 15 regelt die Stellung des Justizverwaltungsrats und seine Aufgaben. Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter, die Stellung der Präsidien nach §§ 21a bis 21i des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie die Stellung und die Aufgaben der Personalvertretungen bleiben unberührt.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1 und 2:

⁶ Die Besoldung der Mitglieder wird in diesem Gesetz nicht geregelt. Sie kann im Landesbesoldungsgesetz bestimmt werden. Insbesondere ist dort festzulegen, ob alle Mitglieder eine einheitliche Besoldung erhalten oder ob jeweils ihre vorherige, möglicherweise unterschiedliche Besoldung als Grundlage herangezogen wird.

Nach Satz 1 erhält der Justizverwaltungsrat die Stellung einer obersten Landesbehörde. Daraus folgt seine umfassende Personal- und Sachverantwortung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Diese zentrale Vorschrift löst die Verwaltung aller Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften vollständig aus dem Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums heraus⁷.

Dem Justizverwaltungsrat werden dazu die nach Bundes- oder Landesrecht bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung übertragen. Der Entwurf geht dabei davon aus, dass ein externes Weisungsrecht außerhalb der Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften nicht mehr besteht. Die dem Legalitätsprinzip verpflichtete Tätigkeit der Staatsanwaltschaften im Bereich der Strafverfolgung muss als ausschließlich justizielles Handeln nicht politisch vor dem Parlament verantwortet werden. Aufsicht und Leitung der Staatsanwaltschaften auf fachlicher Ebene ist alleine Aufgabe der Generalstaatsanwälte. Der Justizverwaltungsrat übt damit die Dienstaufsicht über Staatsanwälte in vergleichbarem Maße wie über Richter aus.

Der Entwurf sieht davon ab, die externen Weisungsbefugnisse dem Justizverwaltungsrat zu übertragen⁸. Das bisher bestehende externe Weisungsrecht wird aus der Brückenfunktion der Staatsanwaltschaft zwischen Exekutive und Judikative hergeleitet. Nach Einführung der Selbstverwaltung der Justiz wird diese Brückenfunktion nicht mehr bestehen, weil die Staatsanwaltschaft eindeutig der Judikative zugeordnet sein wird. Dies wird zudem zu einer Stärkung des Prinzips der Gewaltenteilung führen.

Als Aufgaben des Justizverwaltungsrats nennt Satz 2 beispielhaft die innere Ordnung, die Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie die Qualitätssicherung. Die innere Ordnung umfasst etwa die räumliche und sachliche Ausstattung, die Binnenstruktur der Verwaltung und die Gestaltung der Geschäftsabläufe der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Personalverantwortung hat der Justizverwaltungsrat als oberste Landesbehörde inne; damit ist er die oberste Dienstbehörde aller Justizangehörigen und nimmt die entsprechenden Aufsichtsbefugnisse wahr. Statusent-

⁷ In Bundesländern, in denen die Zuständigkeit für einzelne Fachgerichtsbarkeiten bei den Fachressorts liegt, sind neben dem Justizministerium auch diese von der Zuständigkeitsübertragung betroffen.

⁸ In der politischen Diskussion über den Entwurf würde die Wahrnehmung des externen Weisungsrechts durch den Justizverwaltungsrat die Frage aufwerfen, worin der Vorteil gegenüber der bisherigen Handhabung – Ausübung durch den Justizminister – läge.

scheidungen trifft er nach § 16. Seine Haushaltsverantwortung ist in § 17 näher geregelt, seine Verantwortung für die Qualitätssicherung in § 18.

Die Aufgaben werden dem Justizverwaltungsrat als Gremium übertragen. Dadurch wird die Fachkompetenz seiner Mitglieder bestmöglich genutzt. Als Vorsitzender oder Vorsitzendem kommt der Justizpräsidentin oder dem Justizpräsidenten allein die Funktion zu, den Entscheidungsprozess zu moderieren (§ 10 Abs. 2) und den Justizverwaltungsrat nach außen zu repräsentieren (§ 19). Die Geschäftsordnung gewährleistet eine effiziente Arbeitsteilung. Durch sie kann der Justizverwaltungsrat nach § 20 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Geschäfte einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Der Justizverwaltungsrat erfüllt seine Aufgaben mit eigenem Personal. Bei seiner Einrichtung kann auf die bestehenden Ressourcen des Justizministeriums zurückgegriffen werden. Die dort bislang mit der Justizverwaltung befassten Abteilungen und Referate können dem Justizverwaltungsrat unterstellt werden. Das bewirkt keine zusätzliche Zentralisierung der Justizverwaltung. Verwaltungsaufgaben können wie bisher an die Gerichte und Staatsanwaltschaften delegiert werden.

Zu Satz 3:

Satz 3 benennt einige Sachgebiete, die im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums verbleiben. Dazu gehören namentlich die Juristenausbildung, die Aufsichtsbe-fugnisse im Bereich der rechtsberatenden Berufe, der Strafvollzug und das Gnadenwesen.

Darüber hinaus bleibt die Zuständigkeit des Justizministeriums für Aufgaben außerhalb der Justizverwaltung unberührt, z.B. die Querschnittsaufgabe der Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass der Justizverwaltungsrat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben für das Land verbindliche Verträge schließen kann. So kann er im Rahmen

des Stellenplans Angestellte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften beschäftigen und Arbeitsmittel sowie Räumlichkeiten beschaffen.

Zu Absatz 3:

Der Justizverwaltungsrat hat nach Absatz 3 den Landtag und die Landesregierung über die Führung seiner Geschäfte auf dem Laufenden zu halten. Die Informationspflicht gegenüber dem Landtag stellt sicher, dass dieser seine Kontrollfunktion wirksam ausüben und gegebenenfalls den Justizwahlausschuss zu einer Einwirkung auf den Justizverwaltungsrat veranlassen kann.

Die Informationspflicht gegenüber der Landesregierung kompensiert den Wegfall der ressortübergreifenden Abstimmungen innerhalb der Landesregierung, nachdem die Justizverwaltung nicht mehr von einem Regierungsmitglied zu verantworten ist. Dadurch werden die Ministerien weiterhin in die Lage versetzt, aktuelle Entwicklungen innerhalb der dritten Gewalt bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen, soweit Berührungspunkte mit ihren Geschäftsbereichen bestehen.

Umfang und Häufigkeit der Information richten sich nach dem Geschäftsanfall bei dem Justizverwaltungsrat und dem Informationsbedürfnis des Landtags und der Landesregierung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 schreibt vor, dass der Justizverwaltungsrat in allen Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren zu den Auswirkungen auf die Justiz anzuhören ist. Der Justizverwaltungsrat prüft, ob und welche Auswirkungen auf die Justiz eintreten.

Die Vorschrift erfasst Rechtsetzungsverfahren unabhängig davon, ob sie aus der Mitte des Parlaments oder von der Landesregierung initiiert werden. Sie lässt auch offen, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt im Laufe des Verfahrens die Anhörung erfolgt.

Zu Absatz 5:

Die Mitglieder des Justizverwaltungsrats haben nach Absatz 4 auf Verlangen des Justizwahlausschusses die Pflicht, an seinen Verhandlungen teilzunehmen. Die Anwesenheitspflicht ermöglicht dem Justizwahlausschuss, sich zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben über die Arbeit der Mitglieder des Justizverwaltungsrats zu informieren.

Zu § 16:

§ 16 enthält besondere Bestimmungen für wichtige Personalentscheidungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschränkt die Befugnisse des Justizverwaltungsrats hinsichtlich der statusverändernden Personalentscheidungen, die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffen. Die verwendeten Begriffe knüpfen an die Bezeichnung der Statusentscheidungen nach dem Deutschen Richtergesetz und dem Beamtenstatusgesetz an. Sie erfassen insbesondere die Ernennungen auf Probe und auf Lebenszeit, die Versetzung, die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (Beförderung) und die Beendigung des Richter- oder Beamtenverhältnisses, soweit sie nicht kraft Gesetzes eintritt oder durch gerichtliche Entscheidung erfolgt.

Nach Satz 1 entscheidet der Justizverwaltungsrat in Statusangelegenheiten. Erzielen der Justizverwaltungsrat und die zuständige Personalvertretung⁹ kein Einvernehmen, geht die gesamte Entscheidungskompetenz nach Satz 2 auf den Justizwahlausschuss über (§ 8 Abs. 2). Bei Auswahlentscheidungen kann er sich damit auch für einen dritten Bewerber entscheiden.

Zu Absatz 2:

⁹ Ob ein Personalvertretungsgremium zuständig ist und um welches es sich dabei gegebenenfalls handelt, richtet sich nach dem Personalvertretungsrecht des jeweiligen Landes. Der Deutsche Richterbund tritt für den Ausbau der Mitwirkungsrechte ein.

Die Zuständigkeit des Justizverwaltungsrats für die Statusentscheidungen bei den weiteren Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften ergibt sich aus seiner Stellung als oberste Dienstbehörde. Absatz 2 ermächtigt den Justizverwaltungsrat, diese Entscheidungen weiter zu übertragen. Dies ermöglicht es, die dezentrale Personalpolitik fortzusetzen.

Hinsichtlich der Justizangestellten kann der Justizverwaltungsrat durch Verwaltungsanweisung handeln; hinsichtlich der Beamten hat eine Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 2 in Form einer Rechtsverordnung zu erfolgen.

Zu § 17:

§ 17 regelt die Befugnisse des Justizverwaltungsrats bei der Aufstellung und Verwaltung des Justizhaushalts.

Zu Absatz 1:

Zuständig für den Entwurf des Haushaltsplans ist die Landesregierung, für seine Verabschiedung und die Zuteilung finanzieller Mittel das Parlament. Dem Justizverwaltungsrat obliegt es, den Voranschlag für den Einzelplan der Justiz zu erstellen. Dieser Einzelplan umfasst den Haushalt der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizverwaltungsrats selbst.

Das Verfahren ist an die Erstellung der Einzelpläne für die Landtagspräsidenten und die Landesrechnungshöfe nach §§ 27 bis 29 der Landeshaushaltsordnung angelehnt. Danach erhält die Finanzministerin oder der Finanzminister den Entwurf des Einzelplans übersandt, um ihn im Regierungsentwurf für den Gesamthaushalt zu berücksichtigen. Will die Landesregierung in ihrem Gesamtentwurf davon abweichen, ist dem Justizverwaltungsrat nach Satz 2 zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird kein Einvernehmen erzielt, fügt die Landesregierung den Voranschlag des Justizverwaltungsrats nach Satz 3 unverändert ihrem eigenen Entwurf bei.

Dadurch erhält das Parlament unmittelbare Kenntnis über die nach Auffassung des Justizverwaltungsrats sachlich erforderliche Finanzausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und kann sie in seine Entscheidung einbeziehen.

Auch die Haushaltshoheit des Parlaments wird dadurch gestärkt, dass es sich nunmehr unmittelbar mit dem Voranschlag befassen kann. Es kann dazu jederzeit von der Justizpräsidentin oder dem Justizpräsidenten Rechenschaft verlangen (§ 19 Abs. 2 Satz 1). Die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident kann den Voranschlag auch aus eigener Initiative gegenüber dem Parlament vertreten (§ 19 Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 2:

Bereits aus der Stellung des Justizverwaltungsrats als oberster Landesbehörde (§ 15 Abs. 1) ergibt sich, dass er den Haushalt für die Justiz verwaltet. Das stellt Absatz 2 ausdrücklich klar. Soweit das Haushaltsrecht es erlaubt, kann der Justizverwaltungsrat die Verwaltung des Haushalts den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte und den Behördenleiterinnen und Behördenleitern der Staatsanwaltschaften übertragen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass der Landesrechnungshof wie bisher die Haushaltsführung der Justiz prüft.

Zu § 18:

§ 18 behandelt die Aufgaben des Justizverwaltungsrats zur Qualitätssicherung.

Nach Satz 1 ist der Justizverwaltungsrat insbesondere dafür verantwortlich, die personellen, sachlichen und organisatorischen Grundlagen für die Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs zu sichern. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine leistungsfähige Justiz, die einen effektiven Rechtsschutz mit hoher Qualität garantiert. Der Justizverwaltungsrat hat für eine solche leistungsfähige, effektive und qualitätsbewusste Justiz zu sorgen. Er sichert die

Grundlagen dafür, dass die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte diesen Anspruch erfüllen können.

Hierfür bedarf es einer angemessenen personellen und sachlichen Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Umfassende Fortbildungsangebote gewährleisten die sachliche Qualität der richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeit.

Zu § 19:

§ 19 befasst sich mit der Stellung und den Aufgaben der Justizpräsidentin oder des Justizpräsidenten.

Zu Absatz 1:

Nach § 10 Abs. 2 führt die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident den Vorsitz im Justizverwaltungsrat. Sie oder er hat in dem Kollegialorgan die Stellung der oder des Ersten unter Gleichen. Nach Absatz 1 vertritt die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident den Justizverwaltungsrat nach außen. Sie oder er gibt dem Gremium damit ein Gesicht als Repräsentant und Ansprechpartner.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 betrifft das Verhältnis zwischen dem Parlament und der Justizpräsidentin oder dem Justizpräsidenten. Er enthält zum einen eine Rechenschaftspflicht, zum anderen ein Rederecht.

Auf Verlangen des Parlaments oder eines seiner Ausschüsse hat die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident die Pflicht, dort zu erscheinen. Ein solches Verlangen kann beispielsweise darauf gerichtet sein, den Entwurf des Justizverwaltungsrats für den Einzelplan der Justiz (§ 17 Abs. 1) zu erläutern, eine Stellungnahme des Justizverwaltungsrats zu einem Gesetzesvorhaben zu erhalten (§ 15 Abs. 4) oder die parlamentarische Kontrollfunktion zu erfüllen. Zu sachlichen Auskünften über die Geschäfte des Justizverwaltungsrats ist die Justizpräsidentin oder der Justizpräsident gegenüber dem Parlament nach § 15 Abs. 3 verpflichtet.

Komplementär zur Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament und seinen Ausschüssen steht der Justizpräsidentin oder dem Justizpräsidenten dort ein jederzeitiges Rederecht nach Satz 2 zu. Dadurch kann sie oder er aus eigener Initiative die Belange der Justiz in die parlamentarischen Beratungen einbringen.

Zu § 20:

§ 20 bestimmt die für die Entscheidungsfindung erforderliche Mehrheit.

Als Kollektivorgan entscheidet der Justizverwaltungsrat nach Absatz 1 mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Entscheidung kommt daher nur mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern des Justizverwaltungsrats zustande.

Sein Verfahren regelt der Justizverwaltungsrat gemäß Absatz 2 Satz 1 in seiner Geschäftsordnung selbst, über die er mit der Mehrheit nach Absatz 1 entscheidet. Sie kann zulassen, dass bestimmte Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen werden. Davon sind Personalentscheidungen in Statusfragen (§ 16 Abs. 1) und die Erstellung des Voranschlags zum Haushaltsplan der Justiz (§ 17 Abs. 1) ausgenommen.

Zu Abschnitt 4:

Abschnitt 4 enthält die Übergangs- und Schlussbestimmung.

Zu § 21:

Die Vorschrift leitet bestehende Verordnungsermächtigungen auf den Justizverwaltungsrat über.

Zu § 22:

§ 22 enthält die nötigen Übergangsbestimmungen für die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt den Beginn der ersten Amtsperiode des Justizwahlausschusses. Er nimmt seine Arbeit sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes auf. Bis zu diesem Zeitpunkt sind seine Mitglieder zu wählen.

Zu Absatz 2:

Die Wahl der richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder des Justizwahlausschusses richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 nach einer Rechtsverordnung, die von der Landesregierung nach Anhörung des Justizverwaltungsrats erlassen wird. Bei der erstmaligen Wahl des Justizwahlausschusses hat sich jedoch noch kein Justizverwaltungsrat konstituiert, der angehört werden könnte. An seiner Stelle sind deshalb nach Absatz 2 die Berufsverbände der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anzuhören.

Zu Absatz 3:

Um eine kontinuierliche Arbeit des Justizverwaltungsrats zu gewährleisten, sollen nicht alle seine Mitglieder gleichzeitig gewählt werden. Zu diesem Zweck sieht Absatz 3 vor, dass bei der erstmaligen Konstituierung des Justizverwaltungsrats zwei seiner fünf Mitglieder nur für drei statt sechs Jahre gewählt werden.

Zu § 23:

§ 23 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Grundsätzlich tritt es am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Diejenigen Vorschriften, die Aufgaben und Befugnisse des Justizverwaltungsrats enthalten, treten abweichend davon erst in Kraft, wenn seine Mitglieder gewählt worden sind. Um den Tag des vollständigen Inkrafttretens zu dokumentieren, verlangt Absatz 2 Satz 2 seine Bekanntmachung durch die Landesregierung im Gesetz- und Verordnungsblatt.